

2. Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

§6

Die Durchführung der Impfung ist durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§7

Störungen des Impferlaufes sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen. Beim Auftreten von Impfsdhädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

§8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder, die gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II S. 577) zu impfen sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 12. März 1964 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 243) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anordnung Nr. 3* über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken.

Vom 27. Oktober 1964

In Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 21. März 1962 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 197) wird zur weiteren Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken folgendes angeordnet:

§1

Im Jahre 1965 sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1937, 1938 und 1948 gegen Pocken wieder zu impfen.

§2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1963 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 334) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

* Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1963 Nr. 47 S. 334)

Anordnung über die Vergabe von Heimarbeit.

Vom 1. Oktober 1964

Zur Sicherung des Redits auf Arbeit für Bürger, die aus gesundheitlichen oder familiären Gründen vorübergehend oder dauernd keine Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Einrichtung aufnehmen können, sowie zur Förderung der Rehabilitation wird für die Vergabe von Heimarbeit im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Gesundheitswesen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

Vorrangig mit Heimarbeit zu versorgende Bürger und staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens

§1

Heimarbeit ist vorrangig an folgende Bürger zu vergeben:

- a) Körperbehinderte Bürger, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, sich täglich zur Arbeitsstätte zu begeben, sowie solche Bürger, die schwerkörperbehinderte Familienangehörige ständig zu betreuen haben,
- b) Frauen mit mehreren Klein- oder Kleinstkindern, deren Unterbringung in Kindereinrichtungen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist,
- c) Frauen mit einem Klein- oder Kleinstkind, für das vorübergehend kein Platz in einer Kindereinrichtung vorhanden ist und bei denen soziale Gründe die Aufnahme einer Heimarbeit rechtfertigen,
- d) Altersrentner, sofern sie den Wunsch haben, noch zu arbeiten, jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, sich täglich zur Arbeitsstätte zu begeben.

§2

Zur Förderung der Rehabilitation ist Heimarbeit auch vorrangig an folgende staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu vergeben:

- a) Einrichtungen, in denen Arbeitstherapie durchgeführt wird,
- b) Sonderwerkstätten für Körperbehinderte.

Vergabe von Heimarbeit

§3

(1) Die Vergabe von Heimarbeit durch Betriebe aller Eigentumsformen, durch staatliche Organe und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) ist nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Amtes für Arbeit und Berufsberatung zulässig.

(2) Bei der Vergabe von Heimarbeit sind die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6 vom 13. Juli 1961 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — (GBl. II S. 310) einzuhalten.

§4

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung erfassen den Umfang und die Möglichkeiten für die Vergabe von Heimarbeit in ihren Territorien. Sie haben